

# GR\_GERICHTE ZK1 2009 4 vom 5. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2009\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2009_4)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2009 4 du 5 octobre 2009

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2009 4 del 5 ottobre 2009

## Regeste

Herabsetzungsklage | Berufung ZGB Erbrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die im Rahmen des Vertrages vom 23. Dezember 1994 betreffend Liegenschaft L.+S.-Register und Vermessungsparzelle Nr. J., im Grundbuch der Gemeinde D., an den Beklagten erfolgte Zuwendung sei auf jenen Bruchteil des Wertes herabzusetzen, der den Klägern ihren vollen Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$  des gesamten Nachlasses verschafft.

### E. 2

Zu diesem Zwecke sei der Teilungswert der Erbschaft zuzüglich der der Herabsetzung unterliegenden lebzeitigen Zuwendungen festzustellen, soweit erforderlich durch richterliche Einholung eines Bewertungsgutachtens für die erwähnte Liegenschaft und es sei auf der Grundlage des so ermittelten Gesamtwertes der Umfang des klägerischen Pflichtteils und der zulässige Maximalwert der beklagischen Begünstigung festzusetzen.

### E. 3

X. und Y. werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, Z. ausseramtlich mit Fr. 22'857.50 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

### E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

### E. 5

(Mitteilung)“ E. Gegen dieses Urteil liessen X. und Y. mit Eingabe vom 26. Januar 2009 die Berufung zu Händen des Kantonsgerichts von Graubünden erklären. Sie stellen folgende Berufungsanträge: „1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben. 2. Die im Rahmen des Vertrages vom 23. Dezember 1994 betreffend Liegenschaft L.+S.-Register und Vermessungsparzelle Nr. J., im Grundbuch der Gemeinde D., an den Beklagten erfolgte Zuwendung sei auf jenen Bruchteil des Wertes herabzusetzen, der den Klägern ihren vollen Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$  des gesamten Nachlasses verschafft. 3. Zu diesem Zweck sei der Teilungswert der Erbschaft zuzüglich der der Herabsetzung unterliegenden lebzeitigen Zuwendungen festzustellen,

Seite 4 — 14 soweit erforderlich durch richterliche Einholung eines Bewertungsgutachtens für die erwähnte Liegenschaft und es sei auf der Grundlage des so ermittelten Gesamtwertes der Umfang des klägerischen Pflichtteils und der zulässige Maximalwert der beklagischen Begünstigung festzusetzen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7.6% MwSt. für das erstinstanzliche sowie für das Berufungsverfahren zu Lasten

des Be- klagten bzw. Berufungsbeklagten." Mit Verfügung vom 16. Februar 2009 ordnete der Kantonsgerichtspräsident gestützt auf Art. 224 Abs. 2 ZPO die Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens an. Am 17. März 2009 reichten die Berufungskläger ihre schriftliche Berufungsbe- gründung ein. Der Berufungsbeklagte beantragt in seiner Berufungsantwort vom 22. Mai 2009, was folgt: „1. Die Berufung und damit die Klage sei abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten der Berufungsklä- ger.“ Zudem stellt der Berufungsbeklagte folgende Prozessanträge: "1. Die Berufungsklägerin Y. sei aufzufordern, ihren Wohnsitz und die ge- naue Adresse bekannt zu geben. 2. Die Berufungsklägerin Y. sei zur Leistung einer Sicherheit für die aus- sergerichtlichen Kosten des Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 13'000 zu verpflichten. 3. Die im vorangegangenen bezirksgerichtlichen Verfahren anbotenen und noch nicht abgenommenen Beweise seien abzunehmen, falls das Kantonsgericht die Überlegungen des Bezirksgerichtes nicht über- nimmt." Am 8. Juni 2009 reichten die Berufungskläger eine Stellungnahme zu den Prozess- anträgen des Berufungsbeklagten ein und beantragten deren kostenfällige Abwei- sung. Auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil sowie die Begründung der Anträge in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen. II. Erwägungen 1a. Gegen Urteile der Bezirksgerichte über vermögensrechtliche Streitigkeiten im Betrag von über Fr. 8'000.-- kann Berufung an das Kantonsgericht ergriffen wer- den (Art. 218 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 19 ZPO). Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos betrifft einen vermögensrechtlichen Streit über einen Betrag von mehr als Fr. 8'000.--, so dass der Berufungsstreitwert erreicht und

Seite 5 — 14 die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der vorlie- genden Streitsache als Berufungsinstanz gegeben ist. b. Eine Berufung ist innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Urteils zu erklären und hat die formulierten Anträge auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der Beurteile sowie neue Einreden, soweit solche noch zulässig sind, zu enthalten (Art. 219 Abs. 1 ZPO). X. und Y. reichten ihre Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 20. November 2008, mitgeteilt am 8. Januar 2009, am 26. Januar 2009 und damit fristgerecht ein. Überdies entspricht die Berufung den Formerfordernissen, so dass darauf eingetreten werden kann. Fristgemäss erfolgte im Übrigen in Anbetracht von Art. 59 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit Art. 2 lit. b des Ruhetagsgesetzes (BR 520.100) auch die Berufungsantwort von Z. vom 22. Mai 2009. 2. Zunächst sind nun die Verfahrensanträge des Berufungsbeklagten zu behan- deln. a. Dem prozessualen Antrag des Berufungsbeklagten, die Berufungsklägerin Y. sei aufzufordern, ihren Wohnsitz und ihre genaue Adresse bekannt zu geben, ist die Genannte in ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2009 nachgekommen. b. Das Gesuch des Berufungsbeklagten, die Berufungsklägerin Y. sei zur Leis- tung einer Sicherheit für die aussergerichtlichen Kosten des Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 13'000 zu verpflichten, wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 27. August 2009 (ERZ 09 202), mitgeteilt am 28. August 2009, abgewiesen. c. Schliesslich beantragt der Berufungsbeklagte, die im vorangegangenen be- zirksgerichtlichen Verfahren anbotenen und noch nicht abgenommenen Beweise seien abzunehmen, falls das Kantonsgericht die Überlegungen des Bezirksgerich- tes nicht übernimmt. Da das Kantonsgericht, wie noch aufzuzeigen sein wird, den Überlegungen des Bezirksgerichts in weiten Teilen folgt und insbesondere zu dem- selben Ergebnis wie die Vorinstanz gelangt, erübrigen sich aufgrund der Formulie- rung des Antrags des Berufungsbeklagten die von ihm beantragten Beweismass- nahmen. Was den Antrag auf

das Einholen einer Expertise über den Verkehrswert der vorliegend betroffenen Liegenschaft im Jahr 1994 betrifft – einen Punkt, in dem die Vorinstanz den Vorbringen des Beklagten nicht folgte –, so kann auf Erwägung 4a nachfolgend verwiesen werden.

Seite 6 — 14 3a. Grundsätzlich kann ein Erblasser zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen. Er ist nicht verpflichtet, seinen künftigen Erben Vermögenswerte zu hinterlassen wie er auch ihnen gegenüber für eine schlechte Verwaltung seines Vermögens nicht rechenschaftspflichtig ist. Dennoch enthält das Gesetz zum Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben eine Liste von Verfügungen unter Lebenden, welche, wie die Verfügungen von Todes wegen, der Herabsetzung unterliegen (Rolando Forni/Giorgio Piatti, in: Basler Kommentar zum ZGB II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, 3. A., Basel 2007, N 1 zu Art. 527 ZGB). In diesem Sinn unterliegt nach Art. 527 Ziff. 4 ZGB der erbrechtlichen Herabsetzung auch die Entäußerung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zweck der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat. Für die Beurteilung der Umgehungsabsicht ist der Zeitpunkt der Zuwendung massgebend, wobei der damalige Vermögensstand und der Wert der Zuwendung zu berücksichtigen sind. Für die Frage der Überschreitung der Verfügungsquote wird auf den Zeitpunkt des Erbanges abgestellt. Bezüglich beider Tatbestandselemente ist der Herabsetzungskläger beweispflichtig, wobei sich dem Gericht die Umgehungsabsicht aufdrängen muss. Beim Erblasser ist das Bewusstsein erforderlich, dass seine Zuwendung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die verfügbare Quote überschreitet. Dabei genügt es, wenn der Erblasser eventualvorsätzlich handelt, das heisst, eine Pflichtteilsverletzung in Kauf nimmt. Eine Umgehungsabsicht kann unter anderem dann vorliegen, wenn der Erblasser in einem Zeitpunkt verfügt, in dem er bereits pflichtteilsberechtigtes Nachkommen hat und deren Benachteiligung für möglich halten muss (BGE 128 III 314 ff. [317], E. 4; Forni/Piatti, a.a.O., N 11 zu Art. 527 ZGB). b/aa. Die Berufungskläger machen geltend, A. sel. habe durch den Grundstückskaufvertrag vom 23. Dezember 1994 ihre Pflichtteile verletzt und dieses Geschäft im Sinne von Art. 527 Ziff. 4 ZGB offenbar zum Zweck der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen. Vor der Übertragung der Liegenschaft an Z. habe A. sel. ein Vermögen von Fr. 490'000.-- gehabt, bestehend aus der Liegenschaft im Wert von Fr. 600'000.-- und Wertschriften von Fr. 80'000.--, abzüglich der Grundpfandschulden im Betrag von Fr. 190'000.--. Nach der Übertragung habe sich das Vermögen des Erblassers noch auf Fr. 240'000.-- belaufen, bestehend aus dem Z. gewährten Darlehen über Fr. 160'000.-- sowie den erwähnten Wertschriften im Betrag von Fr. 80'000.--. Der Erblasser habe Z. unter diesen Umständen eine unentgeltliche Zuwendung von Fr. 250'000.-- gemacht. Zähle man diesen Schenkungsanteil zum Nachlassvermögen von Fr. 189'000.-- hinzu, ergebe sich ein Gesamtnachlass von Fr. 439'000.-- bzw. ein Pflichtteil ( $\frac{3}{4}$ ) von Fr. 329'000.--. Im Nach-

Seite 7 — 14 lass seien aber lediglich Fr. 189'000.-- vorhanden, so dass eine Ausgleichsforderung von Fr. 140'000.-- insgesamt bzw. von Fr. 46'666.-- pro Kind bestehe. bb. Demgegenüber bringt der Berufungsbeklagte im Wesentlichen vor, A. sel. habe bei der Veräusserung der Liegenschaft weder in der Absicht noch in der eventualabsicht gehandelt, die Pflichtteilsrechte der Kläger zu verletzen. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses habe er nicht davon ausgehen müssen, dass durch diese Vermögensdisposition die Pflichtteile seiner Erben tangiert werden könnten. Gehe man vor dem Verkauf der Liegenschaft von einem Vermögen von Fr. 490'000.-- aus, hätten die Pflichtteile der Nachkommen Fr. 367'500.-- betragen. Nach dem Verkauf habe das

Vermögen des Erblassers nach dessen Vorstellungen immer noch einen Stand von Fr. 400'650.-- aufgewiesen, da dieses nicht nur aus dem Darlehen an Z. von Fr. 160'000.-- und den Wertschriften von Fr. 80'000.-- bestanden habe, sondern auch aus der dem Erblasser im Kaufvertrag eingeräumten Nutzniessung im Betrag von Fr. 160'650.--. Der Pflichtteil sei daher nach der Vorstellung von A. sel. auch nach der Veräusserung noch vorhanden gewesen, so dass im fraglichen Zeitpunkt jeder Anlass gefehlt habe, an eine Benachteiligung der Erben zu denken. Hinzu komme, dass der Erblasser vom Berufungsbeklagten die Zusicherung weiterer geld- werter Leistungen erhalten habe. So habe der Berufungsbeklagte im Ergebnis gar keine unentgeltliche Zuwendung erhalten, sondern für den Erwerb der Liegenschaft sogar einen übersetzten Gegenwert erbracht, zumal diese entgegen der amtlichen Schätzung im Zeitpunkt des Verkaufs höchstens noch einen Wert von Fr. 450'000.-- gehabt habe. cc. Die Vorinstanz errechnete im angefochtenen Urteil, dass der Berufungsbe- klagte dem Erblasser einen "tatsächlichen Kaufpreis" von Fr. 675'650.-- bezahlt habe, indem sie zusätzlich zur Kaufsumme von Fr. 350'000.-- das lebenslängliche Nutzniessungsrecht von Fr. 160'650.--, einen Investitionsbedarf von Fr. 95'000.-- sowie ein Drittpfand von Fr. 70'000.-- aufrechnete. Sie verglich diesen Kaufpreis in der Folge mit der amtlichen Verkehrswertschätzung des Grundstücks von Fr. 601'000.-- und schloss daraus, dass im Zeitpunkt des Liegenschaftsverkaufs eine Pflichtteilsverletzung nicht habe vorliegen können, womit auch klar sei, dass der Erblasser eine solche weder gewollt noch in Kauf genommen haben könne. Dass der Erblasser nicht von einer Verletzung des Pflichtteils seiner Kinder ausging, lei- tete die Vorinstanz auch aus dem Umstand ab, dass sich das Vermögen von A. sel. in dessen Augen nach dem Verkauf der Liegenschaft unter Einbezug des Nutznie- sungsrechts immer noch auf Fr. 400'650.-- belief, womit die Pflichtteile der Kinder weiterhin vorhanden gewesen wären. Aus diesen Gründen wies die Vorinstanz die Herabsetzungsklage ab.

Seite 8 — 14 Im Folgenden ist nun zu prüfen, ob diese Überlegungen des Bezirksgerichts einer Überprüfung durch die Berufungsinstanz standhalten. 4. Für die Beurteilung der Umgehungsabsicht ist, wie in Erwägung 3a dargelegt, der Zeitpunkt der Zuwendung massgebend, wobei der damalige Vermögensstand und der Wert der Zuwendung zu berücksichtigen ist. Vorliegend betrachten die Be- rufungskläger den Grundstückskaufvertrag vom 23. Dezember 1994 als herabzu- setzende Zuwendung. Somit sind nachfolgend die Vermögensverhältnisse von A. sel. vor und nach dem Liegenschaftsverkauf gegenüberzustellen. Sollte dies eine grosse Diskrepanz ergeben, liegt die Vermutung nahe, dass sich der Erblasser der Pflichtteilsverletzung bewusst war. a. Vor der Veräusserung des Grundstücks verfügte A. sel. neben diesem Grundstück im Wesentlichen über Wertschriften und Guthaben im Betrag von rund Fr. 80'000.-- (vgl. KB 7), was an sich unbestritten ist (vgl. Prozesseingabe, S. 5; Prozessantwort, S. 8). Das Grundstück selbst wies im Veräusserungszeitpunkt ei- nen Wert von rund Fr. 600'000.-- auf. Dies entspricht der amtlichen Schätzung vom 29. Oktober 1993 (KB 9), die einen Verkehrswert von Fr. 601'000.- ermittelte. Von den Berufungsklägern ist dieser Wert anerkannt (vgl. Berufungsbegründung, S. 3). Dagegen stellte sich der Beklagte in der Prozessantwort (S. 10 ff.) auf den Stand- punkt, der maximal erzielbare Verkaufspreis für die Liegenschaft hätte im Dezember 1994 Fr. 450'000.-- betragen, und beantragte zu diesem Punkt die Durchführung einer Expertise. Dieser Beweisantrag wurde von der Vorinstanz zu Recht abgelehnt. Abgesehen davon, dass eine Verkehrswertschätzung rückwirkend auf den Zeit- punkt von Dezember 1994 durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Verände- rungen an der betroffenen Liegenschaft kaum noch möglich sein dürfte, erweist sich dies

auch nicht als notwendig. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Grundstücke den Erben zum Verkehrswert anzurechnen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt (Art. 617 ZGB). Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige endgültig festgestellt (Art. 618 ZGB). Das Gesetz erachtet somit für die Bestimmung des Verkehrswerts von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken amtliche Verkehrswertschätzungen als massgebend. Es erscheint daher zulässig, auch in der vorliegenden erbrechtlichen Angelegenheit auf den amtlich geschätzten Verkehrswert abzustellen, zumal in casu eine amtliche Schätzung vorliegt, die nahe beim Veräusserungszeitpunkt liegt. Gründe, weshalb die Schätzung nicht zutreffend sein sollte, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen haben sich die Werte einer amtlichen Schätzung nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen (SchG; BR 850.100) am Markt zu orientieren. Der Verkehrswert richtet sich gemäss Art. 25 der

Seite 9 — 14 Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchV; BR 850.110) nach dem bei gleichen oder ähnlichen Grundstücken unter normalen Verhältnissen erzielten Verkaufspreisen. Dies dürfte vor dem Inkrafttreten der erwähnten Gesetze nicht anders gewesen sein (vgl. PKG 1984 Nr. 4 in fine). Es besteht somit kein Anlass, eine entsprechende neue Schätzung einzuholen. Die Vorinstanz ist gestützt auf PKG 1984 Nr. 4 zu Recht vom Wert gemäss der amtlichen Schätzung ausgegangen (vgl. Erwägung 5.2.1 des angefochtenen Urteils, Art. 229 Abs. 3 ZPO). Somit besass A. sel. vor der Veräusserung des Grundstücks Aktiven im Wert von Fr. 680'000.--. Davon abzuziehen sind die unbestrittenen Schulden in Form von zwei Hypothekendarlehen über insgesamt Fr. 190'000.--, was ein Nettovermögen von Fr. 490'000.-- ergibt. Der Pflichtteil, den der Erblasser zu diesem Zeitpunkt zu beachten hatte, betrug  $\frac{3}{4}$  dieser Summe (Art. 457 ZGB, Art. 471 Ziff. 1 ZGB), somit Fr. 367'500.--. b. Nach der Veräusserung des Grundstücks verfügte A. sel. einerseits über die Darlehensforderung gegenüber dem Berufungsbeklagten im Betrag von Fr. 160'000.-- und andererseits über die bereits erwähnten Guthaben und Wertschriften im Betrag von Fr. 80'000.--, insgesamt also über Vermögenswerte von Fr. 240'000.--. Damit hätten dem Erblasser Fr. 127'500.-- für die Ausrichtung der Pflichtteile gefehlt. Es ist aber im Folgenden zu prüfen, ob der Erblasser davon ausgehen durfte, dass die Pflichtteilsrechte der Nachkommen aufgrund gewisser Umstände im Zusammenhang mit der Veräusserung seiner Liegenschaft trotzdem gewahrt sind. Dies ist – wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht – ohne weiteres der Fall. c/aa. In erster Linie ist dabei das A. sel. im Kaufvertrag eingeräumte lebenslängliche Nutzniessungsrecht zu nennen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags am 23. Dezember 1994 war der Verkäufer im Besitz einer Berechnung der Grundstückgewinnsteuer, die von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Spezialsteuern, eigens für ihn erstellt worden und daher auf die vorgesehenen Verkaufsbedingungen abgestimmt war. In dieser Berechnung vom 19. Dezember 1994 (BB 10) wurde der Barwert der Nutzniessung auf Fr. 160'650.-- geschätzt. Auf diese Auskunft eines zuständigen Amtes durfte sich A. sel. verlassen. Er konnte somit damals davon ausgehen, dass zu dem vorstehend berechneten Vermögen von Fr. 240'000.-- nach der Veräusserung des Grundstücks noch Fr. 160'650.-- in Form eines Nutzniessungsrechts dazu kommen, dass er mit anderen Worten über ein den damaligen Pflichtteil seiner Kinder übersteigendes Vermögen verfügte. Von einer Umgehungsabsicht kann deshalb bereits aus diesem Grund keine Rede sein. Da

Seite 10 — 14 diese Absicht für den Zeitpunkt des entsprechenden Veräusserungsgeschäfts zu prüfen ist, tut es auch nichts zur Sache, dass die Steuerverwaltung später den Wert des Nutzniessungsrechts tiefer ansetzte (BB 12). bb. Rund zwei Jahre später, am 30. Dezember 1996, wurde das erwähnte Nutzniessungsrecht in ein lebenslängliches Wohnrecht für eine 3 ½-Zimmerwohnung im Parterre der fraglichen Liegenschaft umgewandelt (BB 19). Wertmässig dürfte dies aber keine grosse Rolle gespielt haben. Zwar schränkte sich damit das Nutzungsrecht von A. sel. ein. Im Gegenzug wurde er aber von der Bezahlung der Hypothekarzinsen befreit. Wesentlich erscheint indes auch hier, dass für die Beurteilung der Umgehungsabsicht auf den Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft abzustellen ist. cc. Nicht zu hören ist der Einwand der Berufungskläger, der Wert des Nutzniessungsrechts sei betragsmässig dem Verzicht auf die Verzinsung des Darlehens gleichzusetzen. Sie stützen sich hierfür auf einen Passus auf Seite 5 des Kaufvertrags vom 23. Dezember 1994 (KB 8), in dem festgehalten wird, die Einräumung des Nutzniessungsrechts erfolge entschädigungslos, die Parteien verzichteten ausdrücklich auf eine entsprechende Bewertung und Feststellung im Vertrag und hielten "lediglich" fest, dass in Berücksichtigung der Einräumung und Ausübung dieses Nutzniessungsrechts die Kaufpreisrestanz nicht verzinst werden müsse. Allein daraus lässt sich entgegen der Ansicht der Berufungskläger nun aber nicht ableiten, dass das Nutzniessungsrecht und der Verzicht auf die Verzinsung der Kaufpreisrestanz den gleichen Wert aufweisen. Die Umstände deuten vielmehr darauf hin, dass der Verzinsungsverzicht eben "lediglich" einen Teil der Gegenleistung des Verkäufers für die Einräumung des Nutzniessungsrechts darstellte. Hier fällt zum einen ins Gewicht, dass ein Darlehenszins objektiv nie den Wert der Nutzniessung erreicht hätte. Nimmt man bspw. eine Verzinsung des Darlehens von Fr. 160'000.-- zu einem Zinssatz von 3 % an, so hätte sich durch den Verzicht auf die Verzinsung der eigentliche Wert des Nutzniessungsrechts für A. sel. gemäss BB 10 lediglich um Fr. 42'000.-- (Fr. 4'800.-- x 8,75) auf Fr. 118'650.-- reduziert. Zum anderen wurde im Vertrag explizit festgehalten, dass das lebenslängliche Nutzniessungsrecht einer der Gründe sei, weshalb der Kaufpreis unter dem Verkehrswert angesetzt wurde (vgl. Ziff. 4 der Besonderen Bestimmungen des Kaufvertrags vom 23. Dezember 1994). Auch der reduzierte Kaufpreis ist daher ein Teil der Gegenleistung des Verkäufers für die Einräumung des Nutzniessungsrechts. Jedenfalls wären aus der Sicht des Erblassers selbst bei einer Reduktion des Nutzniessungswerts durch den Verzicht auf eine Verzinsung des dem Käufer gewährten Darlehens die damaligen Pflichtteile von Fr. 367'500.-- nur knapp, um Fr. 8'850.--, nicht mehr gedeckt gewe-

Seite 11 — 14 sen, hätte sich sein Vermögen nach seiner Vorstellung doch immer noch auf Fr. 358'650.-- belaufen (Darlehen Fr. 160'000.-- + Guthaben/Wertschriften Fr. 80'000.-- + Nutzniessung Fr. 118'650.--). d. Es kommt aber noch ein wesentlicher geldwerter Faktor dazu, der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist. Gemäss Kaufvertrag vom 23. Dezember 1994 hatte der Käufer auch eine Sicherungshypothek über Fr. 70'000.-- zu Gunsten der St. Gallischen Kantonalbank zu übernehmen (KB 8, S. 2; BB 4). Diese Grundpfandverschreibung hatte A. sel. auf seiner Liegenschaft zu Gunsten seines Sohnes und heutigen Berufungsklägers X. und dessen früherer Ehefrau L. errichten lassen, welche im Grundbuch als Solidarschuldner eingetragen waren. Dass der Erblasser mit dem Verkauf der Liegenschaft von dieser Eventualverpflichtung befreit wurde, ist ohne weiteres als geldwerter Vorteil zu werten. Allerdings kann nicht – wie die Vorinstanz dies getan hat – der ganze gesicherte Betrag von Fr. 70'000.-- aufgerechnet werden, sondern es müsste das entsprechende Risiko, dass die Liegenschaft Nr. 463 als Haftungssubstrat in Anspruch

genommen wird, bewertet werden. Vorliegend kann auf eine solche Bewertung allerdings verzichtet werden, erreichte das Vermögen von A. sel. nach der Veräusserung der Liegenschaft, wie oben dargestellt, selbst bei Berücksichtigung des Verzichts auf eine Verzinsung des Darlehens von Fr. 160'000.-- den damaligen Pflichtteil für die Nachkommen doch fast vollständig. Da das besagte Haftungsrisiko ohne weiteres auf Fr. 10'000.-- geschätzt werden darf, konnte nach der Übernahme dieser Sicherungshypothek durch den Berufungsbeklagten davon ausgegangen werden, dass keine Pflichtteilsverletzung vorlag. Auf jeden Fall lässt sich unter diesen Umständen eine Überzeugung, dass der Erblasser in Umgehungsabsicht handelte, nicht gewinnen. e. Keine Rolle spielen in diesem Zusammenhang – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz und des Berufungsbeklagten – weitere ins Feld geführte Umstände: aa. Im Kaufvertrag wurde zu Gunsten des Bruders des Käufers, K., ein preislich limitiertes Vorkaufsrecht auf die Dauer von fünfzehn Jahren sowie ein Gewinnanteilsrecht auf die Dauer von 25 Jahren begründet (KB 8, S. 5 u. 7). Zudem verpflichtete sich Z. im Vertrag, soweit als möglich dem Wunsch des Verkäufers zu entsprechen, die Mietzinsen mit Rücksicht auf langjährige Mieter nicht übermässig zu erhöhen (KB 8, S. 6). Dabei handelt es sich wohl um gewisse Auflagen an den Käufer. Auf das Vermögen des Verkäufers und damit auf seine Fähigkeit, die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen zu wahren, wirken sich diese aber nicht aus. Sie bilden somit keinen Hinweis dafür, dass keine Umgehungsabsicht des Erblassers bestand.

Seite 12 — 14 bb. Ebenso wenig ist der Investitionsbedarf hinsichtlich der veräusserten Liegenschaft zu berücksichtigen, führte doch auch dieser nicht zu einer Erhöhung des nach dem Verkauf dem Erblasser verbleibenden Vermögens. Ein Investitionsbedarf ist nicht einmal dazu geeignet, den Verkehrswert – und damit das Ausgangsvermögen bzw. den Pflichtteil – tiefer anzusetzen als gemäss amtlicher Schätzung, die vorliegend einen Verkehrswert von Fr. 601'000.-- ermittelt hatte. Der Verkehrswert stellt nämlich den anzunehmenden Handelspreis dar, wie er etwa für eine ähnliche Liegenschaft an dieser Lage und in diesem Zustand erzielbar wäre (vgl. PKG 1984 Nr. 4). Demnach ist darin ein eventueller Investitionsbedarf berücksichtigt. Für die Schätzung nach Art. 4 SchV sind denn auch alle den betreffenden Wert beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen, nicht zuletzt das Alter und der Zustand des Gebäudes und der einzelnen Räume. Zu diesem Schluss kommt man auch bei anderweitiger Prüfung der amtlichen Schätzung. Der vom Ausbaustandard unabhängige Bodenwert beträgt für die 1'574 m<sup>2</sup> insgesamt Fr. 267'320.-- (774 m<sup>2</sup> zu Fr. 180/m<sup>2</sup> und 800 m<sup>2</sup> zu Fr. 160/m<sup>2</sup>). Zählt man dazu den Zeitwert der Gebäulichkeiten von Fr. 414'600.-- – also gemäss Art. 14 SchV den Neuwert abzüglich der technischen Altersentwertung, die zufolge Alter, Abnutzung, etc. eingetreten ist –, so ergäbe dies einen Betrag von Fr. 681'920.--, somit einen nicht unerheblich über dem geschätzten Verkehrswert liegenden Betrag. Ein vom angenommenen und von den Berufungsklägern anerkannten Verkehrswert abweichender Minderwert für die Liegenschaft infolge Investitionsbedarfs liesse sich im Ergebnis auf jeden Fall nicht rechtfertigen. f. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine offenbare Absicht des Erblassers, mit dem Verkauf seines Grundstücks die gesetzlichen Regeln über das Pflichtteilsrecht der Nachkommen zu umgehen, nicht nachgewiesen ist. A. sel. durfte angesichts des Werts der Nutzniessung und zusätzlich durch die Befreiung vom Haftungsrisiko für eine Schuld seines Sohnes X. und dessen vormaliger Ehefrau vielmehr davon ausgehen, dass durch die Veräusserung seiner Liegenschaft zu den vereinbarten Bedingungen seine verfügbare Quote nicht überschritten wird. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Veräusserungsgeschäft vom 23. Dezember 1994 eine gewisse

Schenkungs-komponente aufweist, wurde es von der Kantonalen Steuerverwaltung doch zu einem Teil als Schenkung taxiert und dem- entsprechend einer Schenkungssteuer unterstellt (BB 12). Wie erwähnt wurde da- durch die verfügbare Quote in den Augen des Erblassers indessen nicht überschrit- ten. Die Berufung ist unter diesen Umständen vollumfänglich abzuweisen und das an- gefochtene Urteil im Ergebnis zu schützen, zumal gegen die Kostenverteilung und

Seite 13 — 14 die zugesprochene ausseramtliche Entschädigung keine substantiierten Rügen er- hoben wurden. 5a. Nach Art. 122 Abs. 1 ZPO sind die Kosten eines Zivilverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Zudem ist die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das erstinstanzliche Verfahren, sondern gestützt auf Art. 223 ZPO auch für das Berufungsverfahren. b. Vorliegend wird die Berufung von X. und Y. abgewiesen, so dass diese un- terliegen und der Berufungsbeklagte obsiegt. Die teilweise Abweisung der Verfah- rensanträge des Berufungsbeklagten fällt nicht ins Gewicht. Somit haben die Beru- fungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 6'000.-- inklusive Schreib- gebühren unter solidarischer Haftung zu tragen. Zudem haben die Berufungskläger den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren ausseramtlich zu entschädi- gen, wobei ein Aufwand von Fr. 3'000.-- inklusive Mehrwertsteuer und Spesen als angemessen erscheint.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.